



Allgemeinverfügung

Zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) ordnet das Landratsamt ILM-Kreis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 24.03.2020 als notwendige Schutzmaßnahmen an:

Die Allgemeinverfügung vom 22.03.2020 wird dahingehend geändert, dass folgende Maßnahmen für den Ortsteil Neustadt am Rennsteig der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach mit Ausnahme der Einwohner der gesamten Straße „Kahlert“ angeordnet werden:

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowohl mit Haupt- als auch Nebenwohnsitz im Ortsteil Neustadt am Rennsteig, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem 22.03.2020 dort - und sei es auch nur kurzzeitig bzw. vorübergehend - aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich selbstgenutzten Bereichen des eigenen Wohngrundstücks aufzuhalten (häusliche Quarantäne).
2. Personen ist der Zutritt bzw. die Zufahrt zur Ortslage nur gestattet, wenn sie dort ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben und sich unverzüglich in die häusliche Quarantäne nach Ziffer 1 begeben. Ausgenommen hiervon sind nur Personen, die Maßnahmen der medizinisch indizierten Pflege wahrnehmen, Rettungsdienste, ärztliche Hausbesuche und Maßnahmen vergleichbarer Organisation und Tätigkeiten sowie der zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderliche Anlieferverkehr. Ein Verlassen der Ortslage wird mit Ausnahme des vorstehend besonders genannten Personenkreises untersagt. Vor Ort sind stets die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu beachten.
3. Weisen die in Ziffer 1 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren.
4. Die Personen unter Ziffer 1 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
5. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 bzw. die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 1 verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

6. Zum Zweck der Selbstversorgung mit lebensnotwendigen Gütern sind Personen, welche die Erkältungssymptome nach Ziffer 3 nicht aufweisen, berechtigt, auf kürzestem Wege entsprechende Einrichtungen zur Versorgung aufzusuchen. Im Anschluss haben sich diese Personen unverzüglich wieder in die häusliche Quarantäne zurück zu begeben.

Als lebensnotwendig gelten insbesondere:

Einkäufe für den Bedarf des täglichen Lebens innerhalb des im Ortsteil vorgehaltenen Einzelhandels und ähnliche Einrichtungen (z.B. Tankstelle, Geldautomat, Post).

Dabei sind zwingend die Hygieneregeln einzuhalten. Eine Gruppenbildung ist nicht gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder bei pflegebedürftigen oder anderweitig hilfebedürftigen Personen mit einer Pflege-/Betreuungsperson gestattet.

Weiterhin erlaubt sind die Versorgung von Tieren innerhalb des Ortsteils und Pflegeleistungen innerhalb des Ortsteils durch Angehörige.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 05.04.2020. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung ersetzt ab ihrer Bekanntgabe die Allgemeinverfügung vom 22.03.2020.

8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Ilm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprüne-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Hinweise:

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2, 99425 Weimar beantragt werden.

Für den durch die Quarantäne erlittenen Verdienstaufschlag können Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall eine Entschädigung (§§ 56, 57 IfSG) erhalten. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen den Verdienstaufschlag auszuzahlen (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Zuständig für Anträge nach §§ 56, 57 IfSG ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 – Gesundheitswesen, Jorge-Semprün-Platz 4, 99423 Weimar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird im Landratsamt Ilm-Kreis sowohl in Arnstadt als auch in der Außenstelle Ilmenau (Adressen siehe Fußzeile erste

Seite dieser Allgemeinverfügung) ausgehängt und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und die Strafvorschriften des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Für Fragen steht die Hotline des Landratsamtes ILM-Kreis unter 03628 738 888 zur Verfügung.

Arnstadt, 25.03.2020


Petra Enders
Landrätin

